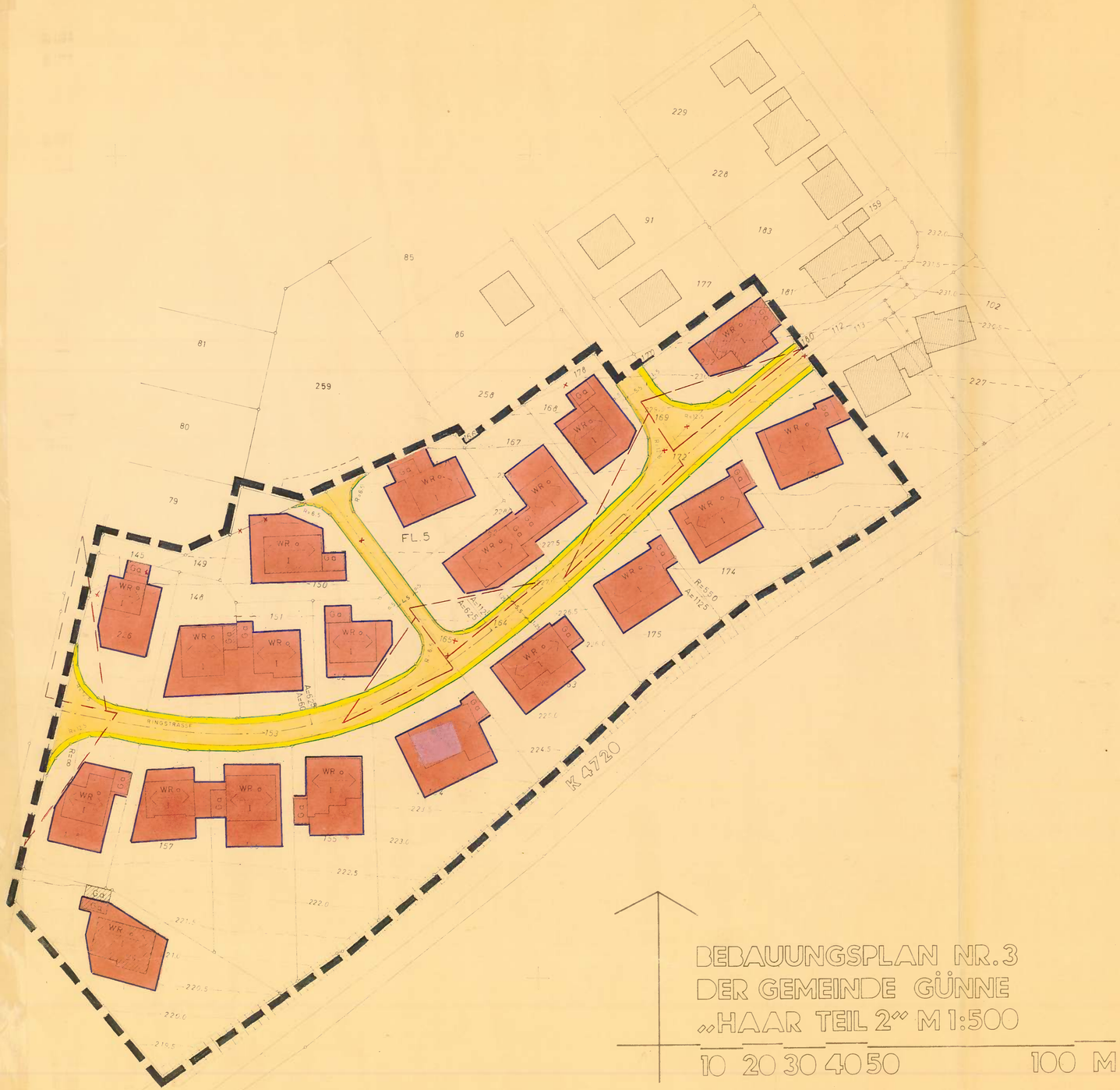

BEBAUUNGSPLAN NR. 3
DER GEMEINDE GÜNNE
„HAAR TEIL 2" M 1:500

10 20 30 40 50 100 M

AUSFERTIGUNG

GEMÄSS § 4 DER GEMEINDEVERORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 11.8.1969 (GV NW S. 656/SGV NW 2020), § 10 DES BBauG VOM 23.6.60 (BGBl I S. 341) UND § 4 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BBauG VOM 29.11.60 (GV NW S. 433) IN DER FASSUNG VOM 21.4.70 (GV NW 1970 S. 229) ZUM BBauG IN VERBINDUNG MIT § 10 BAUGESETZBUCH (BGBl I S. 341) VOM 23.6.1960 (BGBl I S. 799) WIRD FÜR DIE GEMEINDE MÖHNESEE FÜR DEN ORTSTEIL GÜNNE BESCHLOSSEN:

DIE PLANUNGSUNTERLAGE ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.65. DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG IST GEOMETRISCH EINDEUTIG

SOEST, DEN 10.11.1970

gez. Unterschrift
KREISVERMESSUNGSDIREKTOR

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 BBauG UND DIE GESTALTUNGSSATZUNG NACH § 103 BauO NW VOM RAT DER GEMEINDE MÖHNESEE AM ..... ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN!

MÖHNESEE, DEN 4.10.1971

gez. Unterschrift
BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2 (1) BBauG IN DER FASSUNG VOM 23.5.1960 DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM ..... ALS BEBAUUNGSPLAN AUFGESTELLT WORDEN.

MÖHNESEE, DEN 4.10.1971

Unterschrift
BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 BBauG UND § 4 DER GEMEINDEVERORDNUNG IM ZUSAMMENHANG MIT § 103 BauO NW MIT VERFÜGUNG VOM ..... AZ ..... GENEHMIGT WORDEN.

ARNSBERG, DEN .....
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

Unterschrift
IM AUFTRAG

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2 (6) BBauG IN DER ZEIT VOM 15.11.1971 BIS 13.12.1971 OFFENGELEGEN.

MÖHNESEE, DEN 4.10.1971

gez. Unterschrift
DER GEMEINDEDIREKTOR

DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN UND ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG GEMÄSS § 12 BBauG SOWIE DIE BEKANNTMACHUNG DER GESTALTUNGSSATZUNG NACH § 103 BauO NW GEMÄSS § 4 (4) DER GEMEINDEORDNUNG SIND AM 7. Jan. 1972 ERFOLGT. DER BEBAUUNGSPLAN IST AM 20. Jan. 1972 IN KRAFT GETRETEN.

MÖHNESEE, DEN 21. Feb. 1972

GEMEINDEDIREKTOR
In Vertretung
gez. Unterschrift
Erster Beigeordneter

LEGENDE

NACHRICHTLICHE EINTRAGUNG

5 FLUR

173 FLURSTÜCK Nr.

227 HÖHENLINIE

VORH. FLURSTÜCKSGRENZE / GEFL. FLURSTÜCKSGRENZE

FESTSETZUNGEN (ES GILT DIE BauNVO 1968)

GRENZE DES PLANBEREICHES

WR REINES WOHNGEBIET gemäß § 4 BauNV Ausnahmen sind nicht zulässig

I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)

O OFFENE BAUWEISE gemäß § 22 (2) BauNV
Hausgruppen sind nicht zulässig

6.0 MASSFESTLEGUNGEN

AUFGEHOBENE FLURSTÜCKSGRENZEN

BAUGRENZE

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Planteil gemäß § 23 der BauNV durch Baugrenzen verbindlich ausgewiesen. Das zulässige Höchstmaß der baulichen Nutzung ist durch § 17 BauNV festgelegt, soweit die dort angegebenen Werte nicht durch die Festsetzung des Planes eingeschränkt werden.

NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN MIT STRASSENACHSE, SCHRAMMBORD UND GEHWEG

BEGRENZUNGSLINIE DER VERKEHRS- UND ÖFFENTLICHEN FLÄCHEN

Gg EMPFOHLENE GARAGENSTELLUNG
Garagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, sie müssen jedoch einen Mindestabstand von 6,00 m von der Verkehrsflächengrenzlinie einhalten und mit ihrer Vorderkante vor der rückwärtigen Gebäudeflucht liegen.

NACHRICHTLICHE EINTRAGUNG

VORHANDENE BAUKÖRPER

VORGESCHLAGENE BAUKÖRPER

HAUPTFIRSTRICHTUNG

KANALLEITUNG MIT FLIESSRICHTUNG

Die Sichtwinkel sind von sichtbehindernden Anlagen und Pflanzungen über 60 cm freizuhalten. Einzelne hochstämmige Bäume, deren Kronenunterkante nicht niedriger als 2,30 m sein darf, sind zugelassen.

GESTALTUNGSSATZUNG GEMÄSS § 103 DER BAUORDNUNG NW (GV NW S. 372) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV NW S. 96/SGV NW S. 232)

1. Die Gebäude sind in ihrer Höhenlage dem natürlichen Geländeverlauf anzupassen, gegebenenfalls unter Anwendung von Differenzstufen innerhalb der Gebäude. Für die talseitig einer Straße angeordneten baulichen Anlagen darf die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens nicht höher als 20 cm über Oberkante Bordstein bezogen auf den höchsten Straßenpunkt an der Traufseite der Gebäude liegen. Für die hangseitig einer Straße liegenden Gebäude wird die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens auf max. 50 cm über dem vorh. Geländeverlauf, gemessen an der höchsten Gebäudeecke festgesetzt.

2. Die Dächer sind als Flach-, Pult- und Satteldächer mit einer Neigung von 0 – 25° alter Teilung auszubilden. Drempel über 0,30 m sind unzulässig.
Garagen sind mit flachem Dach zu planen. Bei angebauten Garagen kann ausnahmsweise die Dachneigung des Wohnhauses aufgenommen werden, wobei jedoch eine Dachfläche durchlaufen muß.

Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung mit dem Original wird hiermit bescheinigt.
Möhnesee, den 21.2.1972
Der Gemeindedirektor
In Vertretung
Erster Beigeordneter

PLANAUFSTELLUNG NR. 3 OKTOBER 1970
KREISPLANUNGSAMT SOEST

KREISOBERBAURAT

Bebauungsplan Nr. 3, Haar Teil 2, OT Günne

1. Die überbaubare Fläche des Grundstücks Gemarkung Günne, Flur 5, Flurstück 154, wird -wie in der beigefügten Skizze dargestellt- nach Nordosten verschoben.

gez. Unterschrift
BÜRGERMEISTER

gez. Unterschrift
RATSMITGLIED

IM AUFTRAG

GEMEINDEDIREKTOR
In Vertretung
gez. Unterschrift
Erster Beigeordneter

LEGENDE

NACHRICHTLICHE EINTRAGUNG

5	FLUR
173	FLURSTÜCK NR.
227	HÖHENLINIE
	VORH. FLURSTÜCKSGRENZE / GEFL. FLURSTÜCKSGRENZE

FESTSETZUNGEN (ES GILT DIE BauNVO 1968)

	GRENZE DES PLANBEREICHES
WR	REINES WOHNGEBIET gemäß § 4 BauNV Ausnahmen sind nicht zulässig
I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)
O	OFFENE BAUWEISE gemäß § 22 (2) BauNV Hausgruppen sind nicht zulässig
6.0	MASSFESTLEGUNGEN
	AUFGEHOBENE FLURSTÜCKSGRENZEN
	BAUGRENZE
	ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Planteil gemäß § 23 der BauNV durch Baugrenzen verbindlich ausgewiesen. Das zulässige Höchstmaß der baulichen Nutzung ist durch § 17 BauNV festgelegt, soweit die dort angegebenen Werte nicht durch die Festsetzung des Planes eingeschränkt werden.
	NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
	ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN MIT STRASSENACHSE, SCHRAMMBORD UND GEHWEG
	BEGRENZUNGSLINIE DER VERKEHRS- UND ÖFFENTLICHEN FLÄCHEN
G a	EMPFOHLENE GARAGENSTELLUNG Garagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, sie müssen jedoch einen Mindestabstand von 6,00 m von der Verkehrsflächengrenzlinie einhalten und mit ihrer Vonderkante vor der rückwärtigen Gebäudeflucht liegen.

NACHRICHTLICHE EINTRAGUNG

	VORH. BAUKÖRPER
	VORGESCHLAGENE BAUKÖRPER
	HAUPTFIRSTRICHTUNG
	KANALLEITUNG MIT FLIESSRICHTUNG
	Die Sichtwinkel sind von sichtbehindernden Anlagen und Pflanzungen über 60 cm freizuhalten. Einzelne hochstämmige Bäume, deren Kronenunterkante nicht niedriger als 2,30 m sein darf, sind zugelassen.

GESTALTUNGSSATZUNG GEMÄSS § 103 DER BAUORDNUNG NW (GV NW S. 373) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV.NW. S. 96/GV.NW. S. 232)

1. Die Gebäude sind in ihrer Höhenlage dem natürlichen Geländeverlauf anzupassen, gegebenenfalls unter Anwendung von Differenzstufen innerhalb der Gebäude. Für die talseitig einer Straße angeordneten baulichen Anlagen darf die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens nicht höher als 20 cm über Oberkante Bordstein bezogen auf den höchsten Straßenpunkt an der Traufseite der Gebäude liegen. Für die hangseitig einer Straße liegenden Gebäude wird die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens auf max 20 cm dem vorh. Geländeverlauf, gemessen an der höchsten Gebäudecke festgesetzt.
2. Die Dächer sind als Flach-, Pult- und Satteldächer mit einer Neigung von 0 – 25° aller Teilung auszubilden. Drempel über 0,30 m sind unzulässig.
   Garagen sind mit flachem Dach zu planen. Bei angebauten Garagen kann ausnahmsweise die Dachneigung des Wohnhauses aufgenommen werden, wobei jedoch eine Dachfläche durchlaufen muß.

Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung mit dem Original wird hiermit bescheinigt.

Möhnesee, den 21.2.1972

Der Gemeindedirektor
In Vertretung
Erster Beigeordneter

GEMEINDE MÖHNESEE KREIS SOEST

PLANAUFSTELLUNG NR. 3 OKTOBER 1970
KREISPLANUNGSAMT SOEST

KREISOBERBAURAT